



PÄDAGOGISCHE BEIRATSSORDNUNG

Freie Schule Overath (FSO)

Stand: 09.07.2026

Hinweis: Diese Beirats- und Kuratoriumsordnung wird mit den Mitwirkenden des Gremiums noch angepasst, ergänzt und ausgearbeitet.

Präambel

Die Freie Schule Overath will einen Ort schaffen, an dem Kinder und Jugendliche auf individuellen Lernwegen wachsen, Verantwortung übernehmen und in einer starken Schulgemeinschaft lernen können.

Damit diese Schule fachlich tragfähig, pädagogisch klar und im Alltag verantwortungsvoll gestaltet werden kann, entwickelt die FSO ihr pädagogisches Leitbild im Austausch mit erfahrenen Menschen aus Schule, Wissenschaft, Montessori- und Reformpädagogik sowie verwandten Fachbereichen.

Der pädagogische Beirat begleitet diesen Prozess beratend. Er hilft, die pädagogische Idee der FSO zu schärfen, blinde Flecken zu erkennen und aus einer starken Haltung eine tragfähige schulische Praxis zu entwickeln.

Die Entscheidungsverantwortung verbleibt bei der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung und, im schulischen Bereich, bei der Schulleitung.

1. Zweck des pädagogischen Beirats

Der pädagogische Beirat dient der fachlichen, pädagogischen und schulentwicklungsbezogenen Beratung der Freien Schule Overath gUG.

Er unterstützt insbesondere:

- die Weiterentwicklung des pädagogischen Leitbilds,
- die Konkretisierung des Schulkonzepts,
- die fachliche Reflexion des Montessori-inspirierten Ansatzes,
- die Übersetzung pädagogischer Grundideen in alltagstaugliche Strukturen,
- die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit,
- die Vorbereitung tragfähiger Entscheidungen im Aufbau der Schule.

Der pädagogische Beirat ersetzt nicht die Organe der Gesellschaft und übernimmt keine operative Leitung der Schule.

2. Aufgaben

Der pädagogische Beirat kann insbesondere zu folgenden Themen beraten:

- pädagogisches Leitbild und Schulprofil der FSO,
- Montessori-Pädagogik, Freiarbeit und vorbereitete Umgebung,
- individuelle Lernwege, Lernformate und Tagesstruktur,
- Projektlernen, Naturzeit, Werkstattarbeit und Erdkinderplan,
- Entwicklungsphasen, Altersmischung und Übergänge,
- Rolle, Haltung und Qualifikation der Lernbegleiter:innen,
- Lernberichte, Portfolioarbeit, Entwicklungsgespräche und Formen der Leistungsrückmeldung,
- Anschlussfähigkeit an Bildungsstandards, Schulwechsel und Abschlüsse,
- Inklusion, Diversität, Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit,
- Demokratiebildung, Partizipation, Konfliktkultur und Kinderschutz,

- digitale Mündigkeit und ethische Technologiebildung,
- Raumgestaltung, Lernumgebung und vorbereitete Umgebung,
- Elternarbeit, Schulgemeinschaft und Erziehungspartnerschaft,
- Evaluation und Weiterentwicklung des pädagogischen Alltags.

Der pädagogische Beirat soll dazu beitragen, dass die pädagogische Haltung der FSO nicht nur beschrieben, sondern praktisch tragfähig, verantwortungsvoll und anschlussfähig umgesetzt werden kann.

3. Zusammensetzung

Dem pädagogischen Beirat können Personen angehören, die die pädagogischen und gemeinnützigen Ziele der Freien Schule Overath unterstützen und fachliche, wissenschaftliche oder schulpraktische Erfahrung einbringen.

In Betracht kommen insbesondere:

- Schulleiter:innen oder ehemalige Schulleiter:innen,
- pädagogische Expert:innen aus Schule, Hochschule, Forschung oder Weiterbildung,
- Personen mit Montessori- oder reformpädagogischer Expertise,
- Fachleute für Schulentwicklung, Organisationsentwicklung oder Qualitätsentwicklung,
- Expert:innen für Inklusion, Teilhabe, Kinderschutz, Entwicklungspsychologie oder Jugendhilfe,
- Fachleute für Naturpädagogik, digitale Bildung, Gesundheitsbildung oder handwerklich-praktisches Lernen,
- weitere Persönlichkeiten, die die pädagogische Entwicklung der FSO glaubwürdig und fachlich sinnvoll begleiten können.

Die Zusammensetzung soll die jeweilige Entwicklungsphase der Schule berücksichtigen. In der Aufbauphase stehen insbesondere Konzeptschärfung, Genehmigungsfähigkeit, pädagogische Tragfähigkeit und praktische Umsetzbarkeit im Vordergrund.

4. Einrichtung und Berufung

Die Einrichtung des pädagogischen Beirats erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Freien Schule Overath gUG.

Die Mitglieder des pädagogischen Beirats werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung berufen. Vorschläge können durch die Gesellschafterin, die Geschäftsführung, die Schulleitung, bestehende Beiratsmitglieder oder andere geeignete Personen eingebracht werden.

Die Berufung setzt voraus, dass die betreffende Person die gemeinnützigen Ziele, die pädagogische Grundrichtung und die Werte der Freien Schule Overath anerkennt.

Die Amtszeit beträgt, sofern im Berufungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist, zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amts, Abberufung durch Gesellschafterbeschluss, Tod, Wegfall der Grundlage der Berufung oder schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen der Gesellschaft, Vertraulichkeitspflichten oder gemeinnützige Ziele.

Eine Abberufung ist jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich. Ein Anspruch auf Berufung oder Fortbestand der Mitgliedschaft besteht nicht.

5. Arbeitsweise

Der pädagogische Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Aufbau- und Genehmigungsphase der Schule soll er nach Möglichkeit mindestens halbjährlich tagen.

Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden.

Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung, den Vorsitz oder eine koordinierende Person in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden; in dringenden Fällen kann sie verkürzt werden.

Die Gesellschafterversammlung kann eine:n Vorsitzende:n, eine stellvertretende oder eine koordinierende Person bestimmen. Sofern kein Vorsitz bestimmt ist, koordiniert die Geschäftsführung oder eine von ihr benannte Person die Arbeit des pädagogischen Beirats.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, an Sitzungen des pädagogischen Beirats teilzunehmen. Die Schulleitung kann Mitglied des pädagogischen Beirats sein oder regelmäßig zu Sitzungen eingeladen werden, soweit pädagogische oder schulische Themen betroffen sind.

Über Sitzungen soll ein Ergebnisprotokoll erstellt werden. Es enthält insbesondere wesentliche Beratungspunkte, Empfehlungen, offene Fragen und nächste Schritte. Protokolle sind interne Dokumente und vertraulich zu behandeln.

6. Beratende Rolle, Rechte und Grenzen

Der pädagogische Beirat hat beratende Funktion.

Ihm können insbesondere folgende Rechte eingeräumt werden:

- Informationsrechte zu für seinen Aufgabenbereich relevanten Themen,
- Anhörungsrechte vor wesentlichen pädagogischen Entscheidungen,
- Vorschlagsrechte gegenüber Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung,
- Empfehlungsrechte zu pädagogischen und schulentwicklungsbezogenen Fragen,
- Mitwirkung an fachlichen Arbeitsgruppen oder Projektgruppen.

Empfehlungen des pädagogischen Beirats sind nicht bindend.

Die Mitwirkung im pädagogischen Beirat begründet keine Gesellschafterstellung, keine Geschäftsführungsbefugnis, keine Vertretungsmacht, keine Kontrollfunktion, keine Vetorechte und keine Weisungsbefugnis gegenüber Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung, Schulleitung, Lernbegleiter:innen oder Mitarbeitenden.

Die Verantwortung der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung und der Schulleitung bleibt unberührt.

7. Vertraulichkeit und Interessenkonflikte

Mitglieder des pädagogischen Beirats handeln im Interesse der gemeinnützigen und pädagogischen Ziele der Freien Schule Overath.

Sie behandeln vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, vertraulich. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Ende der Mitgliedschaft fort.

Personenbezogene Daten von Schüler:innen, Eltern, Mitarbeitenden oder Bewerber:innen dürfen nur weitergegeben werden, wenn hierfür eine rechtliche Grundlage besteht und die Weitergabe erforderlich ist.

Mitglieder haben Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich, wirtschaftlich, beruflich oder institutionell unmittelbar betreffen, soll das Mitglied an Beratung und Empfehlung nur teilnehmen, wenn die Geschäftsführung oder der pädagogische Beirat dies für unbedenklich hält.

Mitglieder dürfen ihre Stellung nicht nutzen, um sich oder Dritten unangemessene Vorteile zu verschaffen. Sie achten darauf, dass ihr Verhalten die Gemeinnützigkeit, Schulträgerfähigkeit, pädagogische Unabhängigkeit und Reputation der Freien Schule Overath nicht gefährdet.

8. Ehrenamtlichkeit, Spenden und Auslagen

Die Tätigkeit im pädagogischen Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Notwendige und angemessene Auslagen können nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung erstattet werden.

Eine Vergütung kann nur auf Grundlage eines ausdrücklichen Gesellschafterbeschlusses gewährt werden. Sie muss angemessen sein, einem Drittvergleich standhalten und darf die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

Die Mitgliedschaft im pädagogischen Beirat ist keine Gegenleistung für Spenden, Fördermittel, Sponsoring oder sonstige Unterstützung. Solche Zuwendungen begründen keinen Anspruch auf Mitgliedschaft, Verlängerung der Mitgliedschaft, besondere Informationsrechte, Stimmrechte oder Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschaft.

9. Arbeitsgruppen und weitere Beteiligung

Der pädagogische Beirat kann die Einrichtung fachlicher Arbeitsgruppen oder Projektgruppen empfehlen, etwa zu Lernformaten, Lernberichten, vorbereiteter Umgebung, Erdkinderplan, Inklusion, digitaler Mündigkeit, Elternarbeit oder Schulgemeinschaft.

Die Einrichtung, Zusammensetzung und Beauftragung solcher Gruppen erfolgt durch die Geschäftsführung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Arbeitsgruppen und Projektgruppen haben keine Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnis, sofern ihnen diese nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wird.

Die Beteiligung von Eltern und Schulgemeinschaft bleibt ein wesentliches Element der Freien Schule Overath. Die Mitgliedschaft im pädagogischen Beirat ersetzt jedoch nicht die schulrechtlich oder intern vorgesehenen Formen der Elternmitwirkung.

10. Evaluation und Weiterentwicklung

Die Arbeit des pädagogischen Beirats soll regelmäßig überprüft werden.

Dabei können insbesondere folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Leistet der Beirat einen relevanten Beitrag zur Entwicklung der Schule?
- Ist die Zusammensetzung passend?
- Sind Aufgaben, Rechte und Grenzen klar?
- Funktioniert die Zusammenarbeit mit Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Schulleitung?
- Gibt es Interessenkonflikte oder Anpassungsbedarf?
- Unterstützt der Beirat die praktische Umsetzbarkeit des pädagogischen Leitbilds?

Die Gesellschafterversammlung kann den pädagogischen Beirat jederzeit neu ausrichten, ruhestellen oder auflösen.

11. Änderung und Inkrafttreten

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung, die Schulleitung oder der pädagogische Beirat können Änderungen vorschlagen.

Änderungen sollen insbesondere erfolgen, wenn Satzung, Schulrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Genehmigungsanforderungen oder die Entwicklungsphase der Schule dies erforderlich machen.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der Freien Schule Overath gUG in Kraft.

Sie gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch Gesellschafterbeschluss.



Soweit einzelne Regelungen dieser Ordnung unwirksam, undurchführbar oder unzweckmäßig sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Gesellschafterversammlung soll in diesem Fall eine Regelung beschließen, die dem gemeinnützigen, pädagogischen und organisatorischen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.